

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 447b

Potsdam, 03.07.2025

**Satzung über die Durchführung von Verfahren
zur Berufung von Professor*innen und
Qualifizierungsprofessor*innen, die
Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie
die Beschäftigung von Gastprofessor*innen der
Fachhochschule Potsdam (Berufungsordnung der
Fachhochschule Potsdam)**

i. d. F. der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die
Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen,
die Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie die
Beschäftigung von Gastprofessor*innen der
Fachhochschule Potsdam (Berufungsordnung der
Fachhochschule Potsdam) vom 07.05.2025 (ABK Nr. 447a vom
03.07.2025)

- Lesefassung -

Inhalt

Präambel	5
Abschnitt 1: Grundsätze	6
§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten	6
§ 2 Grundsätze für Abstimmungen in Berufungsverfahren	6
§ 3 Umgang mit Befangenheit	7
§ 4 Dokumentationspflichten	7
Abschnitt 2: Verfahren zur Berufung von Professor*innen.....	8
§ 5 Denomination vakanter Professuren /	8
Stellen für Hochschullehrer*innen	8
§ 6 Ausschreibung	9
§ 7 Inhalt der Ausschreibung	9
§ 8 Wahl und Zusammensetzung von Berufungskommissionen,	10
Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflichten	10
§ 9 Sitzungen der Berufungskommission, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	11
§ 10 Sichtung der Bewerbungen, Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens und Anhörungen	12
§ 11 Anhörungen	12
§ 12 Externe Gutachten	14
§ 13 Beschluss der Berufungskommission über die Berufungsliste, Berufungsvorschlag	14
§ 14 Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens	15
§ 15 Beschluss des Fachbereichsrats über die Berufungsliste	15
§ 16 Beschluss des Senats über die Berufungsliste	16
§ 17 Ruferteilung durch den Präsidenten*die Präsidentin	17
§ 18 Berufungsverhandlung, Rufannahme und Ernennung	17
§ 19 Dauer des Berufungsverfahrens	18
§ 20 Information von Bewerbern*Bewerberinnen	18
§ 21 Erneuter Beginn des Berufungsverfahrens	18
Abschnitt 3: Verfahren zur Berufung von Qualifizierungsprofessor*innen.....	19
§ 22 Ziele von Qualifizierungsprofessuren	19
§ 23 Auswahlwahlverfahren	19
§ 24 Einleitung des Berufungsverfahrens für Qualifizierungsprofessuren	20
§ 25 Ausschreibung von Qualifizierungsprofessuren	20
§ 26 Feststellung des Qualifizierungsziels	21
§ 27 Parallele Berufungsverfahren	21
§ 28 Berufungsverhandlung	22
§ 29 Kriterien für die Bewährungsfeststellung	22

Abschnitt 4: Außerordentliches Berufungsverfahren.....	23
§ 30 Voraussetzungen der außerordentlichen Berufung ohne Ausschreibung	23
§ 31 Verfahren.....	23
§ 32 Außerordentliche Berufung durch den Präsidenten*die Präsidentin	24
§ 33 Dauer des außerordentlichen Berufungsverfahrens, Dokumentation.....	24
Abschnitt 5: Bestellung von Honorarprofessor*innen	24
§ 34 Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessuren Bestellungs Voraussetzungen; Verfahren	24
§ 35 Titelführung	25
§ 36 Stellung und Pflichten von Honorarprofessor*innen	25
§ 37 Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur, Verabschiedung von Honorarprofessor*innen	25
Abschnitt 6: Verfahren zur Besetzung von nebenberuflichen Professuren.....	26
§ 38 Berufungsvoraussetzungen.....	26
§ 39 Verfahren.....	26
§ 40 Titelführung	26
§ 41 Stellung und Pflichten von nebenberuflichen Professor*innen.....	26
Abschnitt 7: Verfahren zur Besetzung von Gastprofessuren und Gastdozenturen	27
§ 42 Einstellungsvoraussetzungen, dienstrechtliche Stellung	27
§ 43 Verfahren.....	27
§ 44 Titelführung	27
Abschnitt 8: Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von Dienstverhältnissen als Professor*in	28
§ 45 Entbehrlichkeit von erneuter Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens.....	28
§ 46 Verlängerung oder Entfristung nach Erstberufung oder befristeter Berufung mit in Aussicht gestellter Entfristung oder Verlängerung	28
§ 47 Vorbereitung der Entscheidung in den Gremien, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung	28
§ 48 Beschluss des Fachbereichsrats und des Senats.....	29
§ 49 Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin	30
Abschnitt 8: Verfahren zur Entscheidung über die unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Qualifizierungsprofessor*innen oder Verlängerung aus besonderem Grund	30
§ 50 Begleitung der Qualifizierungsprofessor*innen	30
§ 51 Verfahrensgrundsätze für die unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses von Qualifizierungsprofessuren	31
§ 52 Berufungsverfahren	31
§ 53 Beschluss des Fachbereichsrats	32
§ 54 Beschluss des Senats.....	32
§ 55 Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin	33

Abschnitt 9: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	33
§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	33

Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen und Qualifizierungsprofessor*innen, die Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie die Beschäftigung von Gastprofessor*innen der Fachhochschule Potsdam (Berufungsordnung der Fachhochschule Potsdam)

Lesefassung

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat am 02. Juli 2025 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 70 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 42 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09.. April 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 12\]](#)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 30\]](#), S.32), , i.V.m. der Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fachhochschule Potsdam vom 12. Mai 2010 ([GVBl.II/10, \[Nr. 25\]](#)) und unter Bezugnahme auf § 49 BbgHG sowie § 13 Abs. 4 S. 2 und § 26 Grundordnung der Fachhochschule Potsdam (ABK 310 vom 24.04.2017) die nachfolgende Neufassung der Berufsungsordnung der Fachhochschule Potsdam erlassen.¹

Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen und Qualifizierungsprofessor*innen, die Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie die Beschäftigung von Gastprofessor*innen der Fachhochschule Potsdam (Berufungsordnung der Fachhochschule Potsdam)

Lesefassung

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat am 7. Dezember 2022 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 40 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (), i.V.m. der Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fachhochschule Potsdam vom 12. Mai 2010 ([GVBl.II/10, \[Nr. 25\]](#)) sowie § 13 Abs. 4 S. 2 und § 26 Grundordnung der Fachhochschule Potsdam (ABK 310 vom 24.04.2017) die nachfolgende Neufassung der Berufsungsordnung der Fachhochschule Potsdam erlassen.

Präambel

Mit dieser Satzung sollen die Berufsungsverfahren der Fachhochschule Potsdam sowohl für die Mitglieder der Hochschule wie auch für Bewerber*innen transparent gestaltet werden.

Ziel der Berufsungsverfahren ist die Gewinnung der am besten für die Aufgaben geeigneten Hochschullehrer*innen für die wissenschaftlichen und die künstlerischen Fächer der Hochschule. Die Option zur Berufung von Qualifizierungsprofessor*innen gemäß § 49 BbgHG wird eröffnet.

Dabei ist die Fachhochschule Potsdam dem Gender Mainstreaming und der Familienfreundlichkeit besonders verpflichtet.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 03.07.2025

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

- (1) Diese Satzung gilt für die Berufung von Professor*innen, Qualifizierungsprofessor*innen und Hochschullehrer*innen an der Fachhochschule Potsdam und auch für außerordentliche Berufungsverfahren, für die Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie die Berufung von nebenberuflichen Professor*innen und für die Beschäftigung von Gastprofessor*innen. Außerdem werden Entscheidungsverfahren im Hinblick auf befristete Professuren geregelt.
- (2) Professuren oder Stellen für Hochschullehrer*innen werden in der Regel einem Fachbereich als organisatorischer Grundeinheit der Hochschule zugeordnet. In besonders begründeten Fällen, in denen eine Professur oder Stelle für einen*eine Hochschullehrer*in keinem Fachbereich zugeordnet werden kann, übernimmt der*die Präsident*in diejenige Funktionen, die in dieser Satzung dem*der Dekan*in zugeordnet sind, und der Senat übernimmt diejenigen Funktionen, die in dieser Satzung dem Fachbereichsrat zugeordnet sind. Alle zugehörigen Regelungen sind analog anzuwenden.
- (3) Zur Sicherung der Qualität in Berufungsverfahren bestellt der*die Präsident*in einen Berufungsbeauftragten*eine Berufungsbeauftragte nach § 40 Abs. 10 BbgHG. Die Dekane*Dekaninnen können ergänzend zur Unterstützung des*der Berufungsbeauftragten für die Berufungsverfahren des Fachbereichs Berufungsverfahrensbeauftragte*innen bestellen.
- (4) Das Bewerbungsmanagement in Berufungsverfahren wird durch digitale Bewerbungsmanagement-Systeme unterstützt werden. Wird ein solches System eingesetzt, sollen Bewerbungen grundsätzlich über dieses System eingehen und im Verlaufe des Verfahrens unter Nutzung dieses Systems bearbeitet werden.

§ 2 Grundsätze für Abstimmungen in Berufungsverfahren

- (1) Berufungsverfahren beruhen auf dem Prinzip der diskursiven Entscheidungsfindung unter Anwesenden. Um den Austausch von Vorschlägen und Argumenten unter den Beteiligten und eine multilaterale Auseinandersetzung mit jenen zu erzeugen, sind Umlaufverfahren ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Entscheidungen der Berufungskommissionen als auch für die Beschlussfassungen in den Fachbereichsräten und im Senat.
- (2) Abstimmungen des Fachbereichsrats über den Ausschreibungstext und die Wahl der Mitglieder sowie des*der Vorsitzenden der Berufungskommission können im begründeten Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Sobald ein Mitglied des Fachbereichsrates ein Veto gegen die Abstimmung im Umlaufverfahren innerhalb der von dem*der Vorsitzenden gesetzten Frist einlegt, muss eine Befassung in regulärer Sitzung erfolgen.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die vorsorgliche oder nachträgliche Abgabe eines Votums in Abstimmungen.
- (4) Die Mitwirkung an Abstimmungen in Berufsangelegenheit setzt die Unmittelbarkeit der Teilnahme an der Sitzung voraus. Diese kann unter Nutzung technischer Möglichkeiten hybrid oder in Ausnahmefällen auch vollständig als Videokonferenz oder Telefonkonferenz erfolgen.

- (5) Befassungen in Berufungskommissionen erfolgen grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung. Anhörungen von Bewerbern*Bewerberinnen werden hochschulöffentlich durchgeführt. Die Bekanntmachungen von Anhörungen sind in einer Weise auszugestalten, dass die für die Bekanntmachung und Durchführung notwendigen Informationen die Bewerber*innen betreffend unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit und nur hochschulöffentlich verbreitet werden.
- (6) Berufsangelegenheiten werden im Fachbereichsrat und im Senat in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Beschlussfähigkeit erfordert, dass mindestens Fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Gruppe der Hochschullehrer*innen in der Sitzung die Stimmenmehrheit besitzt.
- (7) Entscheidungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 3 Umgang mit Befangenheit

- (1) Befangenheit und die Besorgnis von Befangenheit von am Entscheidungsprozess Beteiligten in Berufungsverfahren ist in den Fällen der §§ 1 und 3 BbgVwVfG i.V.m. § 20 und § 21 VwVfG gegeben.
- (2) Eine mögliche Befangenheit soll durch Selbstanzeige eines betroffenen Mitglieds der Berufungskommission deutlich gemacht werden. Gleiches gilt für externe Gutachter*innen.
- (3) Dem Vorsitz der Berufungskommission obliegt die Pflicht, eine mögliche Befangenheit zu thematisieren und eine Abstimmung in der Berufungskommission über das Vorliegen einer Befangenheit – in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds – herbeizuführen. Der*die Dekan*in ist zeitnah zu informieren.
- (4) Für die Entscheidung über eine Befangenheit oder einen Anschein von Befangenheit ist eine einfache Mehrheit der Berufungskommission erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende der Berufungskommission. Ein Ausschluss gilt für die gesamte Dauer des Berufungsverfahrens.

§ 4 Dokumentationspflichten

Sämtliche Verfahrensschritte und die Auswahlentscheidungen eines Berufungsverfahrens sind zur Sicherung der Beurkundungsfunktion und eines effektiven Rechtsschutzes jeweils zeitnah schriftlich, transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren und in einer Berufsakte zusammenzuführen. Dies betrifft auch die Erwägungen zur Vorauswahl der Kandidat*innen, zur Bewertung von Probelehrveranstaltungen und ähnlichem sowie die Bewertung der auswärtigen Gutachten.

Abschnitt 2: Verfahren zur Berufung von Professor*innen

§ 5 Denomination vakanter Professuren / Stellen für Hochschullehrer*innen

- (1) Ist oder wird die Stelle eines Hochschullehrers* einer Hochschullehrerin frei, beantragt der*die Dekan*in des Fachbereichs, dem diese Stelle zugeordnet ist, auf Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung formlos bei dem Präsidenten*der Präsidentin die Ausschreibung und Besetzung der Stelle. Dem Antrag sollen die vorgesehene Denomination der Stelle und die Eckpunkte der Ausschreibung beigefügt werden.
- (2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Antrag terminiert der*die Präsident*in ein Strategiegespräch, in welchem mit dem*der Dekan*in unter Einbindung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und dem*der Berufungsbeauftragten insbesondere beraten werden:
 - das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur oder Stelle für den*die Hochschullehrer*in
 - der spezifische Beitrag der Professur in Studium, Lehre und Weiterbildung; Forschung, Kunst und Transfer sowie Internationalisierung sowie
 - die Bedeutung der Professur für die Ziele der Hochschule sowie den Wissenschaftsstandort Potsdam
 - besondere Anforderungen an das Auswahlverfahren und die Veröffentlichung der Ausschreibung im Kontext der prognostizierten Bewerbungssituation.
- (3) Der*die Präsident*in prüft auf Grundlage des Antrages unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie der Erwägungen und Ergebnisse des Strategiegesprächs, ob die Stelle
 - unter Beibehaltung der bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit ausgeschrieben oder
 - unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit ausgeschrieben oder
 - nicht besetzt werden soll.
- (4) Sofern eine intendierte Änderung der Denomination, der Zuordnung oder der Wertigkeit der Stelle für die Hochschulentwicklung insgesamt bedeutsam ist, ist ein Votum des Senats einzuholen.
- (5) Die Erwägungen des Präsidenten*der Präsidentin und das Ergebnis des Strategiegesprächs sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der*die Dekan*in informiert den Fachbereichsrat über das Ergebnis und leitet zeitnah die Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die Denomination der Professur und den Ausschreibungstext ein. Er*sie ruft parallel zur Interessensbekundung für die Mitwirkung in der Berufungskommission auf.
- (7) Der Fachbereichsrat beschließt den Ausschreibungstext. Der*die Dekan*in informiert den Präsidenten*die Präsidentin über das Abstimmungsergebnis und leitet ihm*ihr den Ausschreibungstext zu.

- (8) Der*die Präsident*in entscheidet über den Ausschreibungstext und gibt die Ausschreibung frei.

§ 6 Ausschreibung

- (1) Nach abschließender Freigabe der Ausschreibung und des Ausschreibungstextes durch den Präsidenten*die Präsidentin erfolgt die Veröffentlichung der Ausschreibung in deutscher und englischer Sprache unmittelbar nach deren Bestätigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur oder Verstreichen der Anzeigefrist (drei Wochen).
- (2) Die Ausschreibung wird in deutschen und internationalen Standardmedien und Portalen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann zusätzlich eine Ausschreibung in besonderen Fachmedien erfolgen.
- (3) Der Fachbereich soll die Ausschreibung auch durch Direktkontakte sowie Social-Media-Aktivitäten bekannt machen. Er soll geeignet erscheinende nationale und internationale Bewerber*innen gezielt über die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung einladen. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 7 Inhalt der Ausschreibung

- (1) Die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Stelle für einen*eine Hochschullehrer*in muss enthalten:
 - die Denomination der Stelle und die Besoldungsgruppe,
 - den geplanten Zeitpunkt der Einstellung,
 - die Dauer der Beschäftigung und Angaben zu einer eventuellen Befristung,
 - die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre (inklusive der Angabe des Regellehrumfangs), in der Forschung und den Künsten (inklusive Beitrag zu einer der Profillinien), im Wissens- und Technologietransfer, im Wissenschaftsmanagement sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Ämtern und Aufgaben in der Selbstverwaltung,
 - einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 43 BbgHG,
 - Aussagen zur strategischen Orientierung der Hochschule (Interdisziplinarität, Anwendungsorientierung in Studium, Lehre und Forschung und in den Künsten, Familienorientierung, Diversität und ähnlichem),
 - die Bewerbungsfrist,
 - eine Kontaktperson an der Fachhochschule Potsdam,
 - konkrete Hinweise auf die einzureichenden Unterlagen.
- (2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage weitere erläuternde Informationen zur Ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Anforderungen benannt sein. Der Ausschreibungstext ist genderneutral zu formulieren.
- (3) Die Standardformulierungen aus dem vom Präsidialkollegium beschlossenen Standardausschreibungstext für Stellen für Hochschullehrer*innen sind zu berücksichtigen.

- (4) In der Ausschreibung soll darauf hingewiesen werden, dass etwaige Ergebnisse von Lehrevaluationen, ein Lehr- oder Forschungskonzept oder ein Konzept für künstlerische Lehre sowie zwei bis drei für das Profil der Professur einschlägige Publikationen oder künstlerische Werke oder Vergleichbares zur Beurteilung der fachlichen Eignung von Bewerber*innen zur Begutachtung durch die Berufungskommission sowie die externen Gutachter*innen eingereicht werden sollen. Außerdem können Referenzen eingefordert werden.
- (5) Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig.

§ 8

Wahl und Zusammensetzung von Berufungskommissionen, Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflichten

- (1) Der Fachbereichsrat wählt in der Regel zeitgleich mit der Beschlussfassung über den Ausschreibungstext eine Berufungskommission nach § 42 Abs. 2 BbgHG, mit Ausnahme eines stimmberechtigten Mitglieds, das die*der Präsident*in bestimmt. Die Wahl erfolgt nach Gruppen getrennt.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Berufungskommission an:
- eine insgesamt die Mehrheit der Gruppe sichernde Anzahl an Vertretern*Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - mindestens eine externe sachverständige Person, welche der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören kann,
 - mindestens ein Mitglied der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - mindestens ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
 - eine von dem Präsidenten*der Präsidentin bestimmte Person, die keiner Statusgruppe zugerechnet wird.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 bestimmten Mitgliedern kann der Fachbereichsrat weitere beratende Mitglieder wählen. Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat. Die Berufungskommission kann ihrerseits weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Das von dem Präsidenten*der Präsidentin bestimmte Mitglied soll insbesondere auch darauf hinwirken, dass die vom Senat beschlossene Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission angemessene Berücksichtigung findet. Es soll dem Präsidenten*der Präsidentin regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens berichten.
- (5) Um die Unmittelbarkeit der Vertretung gewährleisten zu können, soll für jede Gruppe mindestens ein vertretendes Mitglied gewählt werden, das an der Arbeit der Berufungskommission ohne Stimmrecht beteiligt werden soll.
- (6) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:
- die Schwerbehindertenvertretung, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
 - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Potsdam oder, wenn sie die Aufgabe für die Dauer der Amtszeit übertragen hat, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder deren Stellvertreterin.

- der*die Berufsbeauftragte gemäß § 42 Abs. 10 BbgHG.
- (7) Der*die Dekan*in kann, soweit er*sie nicht Mitglied der Berufungskommission ist, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Er*sie kann den Vorsitz der Berufungskommission um Auskunft zum Stand des Verfahrens bitten.
- (8) Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. In Fachbereichen, in denen weniger als drei Hochschullehrerinnen tätig sind, kann zur Erfüllung der Frauenquote in der Berufungskommission zusätzlich eine weitere Hochschullehrerin eines anderen Fachbereichs gewählt werden.
- (9) Bei Berufungsverfahren, die in der Zuständigkeit des Senats geführt werden, können sich der*die Präsident*in und der*die Vorsitzende des Senats nach Maßgabe von § 42 Abs. 2 BbgHG auf eine andere als die in den Abs. 2 und 3 benannte Zusammensetzung der Berufungskommission einigen. Die Entscheidung ist zu begründen. Einigen sie sich auf eine Zusammensetzung mit mehr als neun Mitgliedern, ist die Vertretung der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission angemessen zu erhöhen. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer*innen ist sicherzustellen.
- (10) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrer*innen in der Kommission einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende der Berufungskommission und dessen*deren Stellvertreter*in. Bei Berufungsverfahren in der Zuständigkeit des Senats wird der*die Vorsitzende aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrer*innen in der Kommission durch den Senat gewählt. Der*die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Berufungskommission ein, bereitet die Beschlussfassung durch die weiteren Gremien vor und dokumentiert die Entscheidungsfindung der Berufungskommission sowie die Stellungnahmen der beratenden Mitglieder in Sitzungsprotokollen.
- (11) Die Mitglieder der Berufungskommission sind im Berufungsverfahren unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie sind hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet.

§ 9

Sitzungen der Berufungskommission, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Sitzungen von Berufungskommissionen sind nicht öffentlich. Sie sind zu protokollieren.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens Fünzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Gruppe der Hochschullehrer*innen in der Sitzung die Stimmenmehrheit besitzt.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen schriftlich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen. In diesem Fall ist die Berufungskommission bei Wahrung der Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer*innen auch beschlussfähig, wenn weniger als Fünzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit das Einverständnis aller Mitglieder der Berufungskommission vorliegt, kann mit einer kürzeren als der in Satz 1 bestimmten Frist zu

einer neuen Sitzung eingeladen werden. Das Vorliegen des Einverständnisses aller Mitglieder ist zu dokumentieren.

- (4) Die Beschlüsse über die Listenfähigkeit der Bewerber*innen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Mitglieder der Berufungskommission sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden und ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (6) Die gesetzlichen Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 76 BbgHG und der Schwerbehindertenvertretung gemäß §§ 177 ff. SGB IX bleiben unberührt.

§ 10

Sichtung der Bewerbungen, Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens und Anhörungen

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt die Berufungskommission zusammen und sichtet die Bewerbungen.
- (2) Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können je nach Verfahrensstand im laufenden Berufungsverfahren berücksichtigt werden.
- (3) Sind nicht genügend Bewerbungen eingegangen, um eine Dreierliste sicherzustellen, oder ist keine Bewerbung einer Frau eingegangen, entscheidet der*die Vorsitzende der Berufungskommission, die Bewerbungsfrist zu verlängern.
- (4) Stellt die Kommission fest, dass die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist und daher die Bewerbungsfrist verlängert oder die Ausschreibung wiederholt werden soll, begründet sie dies dem*der Dekan*in gegenüber schriftlich.
- (5) Liegt nach Verlängerung der Bewerbungsfrist keine Bewerbung einer Frau oder liegen insgesamt weniger als drei qualitativ hinreichende Bewerbungen vor, entscheidet der*die Präsident*in auf Antrag des Dekans*der Dekanin, ob das Berufungsverfahren weitergeführt, die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren eingestellt wird.

§ 11

Anhörungen

- (1) Die Berufungskommission erstellt einen Terminplan für das weitere Verfahren. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Anhörungen innerhalb einer Frist von in der Regel maximal zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist und im Rahmen der Vorlesungszeiten erfolgen.
- (2) Die Berufungskommission wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien und des Ausschreibungstextes geeignet erscheinende Bewerber*innen für eine Anhörung aus. Hierbei sind den formalen Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 BbgHG sowie insbesondere der geforderten pädagogischen Eignung von Hochschullehrern*Hochschullehrerinnen und somit

der Sicherung der Qualität der Lehre ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Die pädagogische Eignung soll bereits in den Bewerbungsunterlagen durch Erfahrung in der Lehre erkennbar sein.

- (3) In Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind alle Bewerberinnen, die die formalen Einstellungsvoraussetzungen nach § 43 BbgHG und die in der Ausschreibung genannten Kriterien erfüllen, zu einer Anhörung einzuladen. Ist dies aufgrund der hohen Anzahl von geeigneten Bewerbern*Bewerberinnen nicht möglich, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen. Die Liste der einzuladenden Bewerber*innen ist vor der Einladung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Anhörung der von der Berufungskommission in die engere Wahl genommenen Bewerber*innen besteht mindestens aus:
- einem hochschulöffentlichen Fachvortrag,
 - einem Lehrformat (dialogische Lehrprobe oder Workshop mit Studierenden oder ähnliche Formate) zur Feststellung der pädagogischen Eignung,
 - einem persönlichen Gespräch mit der Berufungskommission.

Es können darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung beschlossen und zum Einsatz gebracht werden.

- (5) Für die Beurteilung der Bewerber*innen verständigt sich die Berufungskommission im Vorfeld zur Sicherung der Vergleichbarkeit auf eine Struktur der Anhörung. Bei der Beurteilung der pädagogischen Eignung soll die Wertung der Studierenden aus der Lehrprobe besonders berücksichtigt werden.
- (6) Nach der Anhörung und gegebenenfalls weiteren Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung beschließt die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Regelung in § 9 Abs. 2 über die Listenfähigkeit der Bewerber*innen. In der Regel benennt dieser Vorschlag mindestens drei Bewerber*innen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sie sich auf weniger als drei listenfähige Bewerber*innen einigen.
- (7) Bei der Berufung auf eine Professur können akademische Mitarbeiter*innen der Fachhochschule Potsdam nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie zusätzlich nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Fachhochschule Potsdam wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren.
- (8) Nichtbewerber*innen, die von der Berufungskommission als fachlich hervorragend beurteilt werden, können auf der Berufungsliste berücksichtigt werden, sofern ihre Eignung durch geeignete Maßnahmen geprüft und festgestellt wurde. Die Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung kann zum Beispiel im Rahmen eines Fachkolloquiums und eines persönlichen Gesprächs mit der Berufungskommission erfolgen. Die Vergleichbarkeit der Entscheidungsgrundlagen mit der von regulären Bewerbungen und regulären Bewerbungsunterlagen muss gewährleistet sein.
- (9) Gelangt die Berufungskommission nach der Anhörung zu der Auffassung, dass in Ermangelung qualifizierter Bewerbungen eine Liste nicht erstellt werden kann, kann sie einen Beschluss mit der Bitte um Einstellung des Verfahrens fassen, über den der Fachbereichsrat befindet. Auf

Antrag des Dekans*der Dekanin entscheidet der*die Präsident*in über die Einstellung des Berufungsverfahrens und informiert die Bewerber*innen.

§ 12 Externe Gutachten

- (1) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission holt auf der Grundlage eines Beschlusses der Berufungskommission über die als listenfähig angesehenen Bewerber*innen mindestens zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Wissenschaftlern*Wissenschaftlerinnen oder Künstlern*Künstlerinnen ein und weist diese darauf hin, dass die Gutachten umgehend erstellt werden sollen. Als Grundlage für die externe Begutachtung sollen den Gutachtern*Gutachterinnen zumindest zur Verfügung gestellt werden: Ausschreibungstext, Bewerbungsunterlagen, einschließlich der eingereichten Publikationen und Konzepte.
- (2) Liegt ein externes Gutachten nach vier Wochen noch nicht vor, kann die Berufungskommission eine andere*einen anderen Gutachter*in beauftragen.
- (3) Die Gutachter*innen sind auswärtig, wenn sie weder haupt- noch nebenberuflich regelmäßig an der Fachhochschule Potsdam tätig sind oder waren. Die Gutachter*innen müssen unabhängig, unbefangen und frei von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden sein. Soweit mindestens eine Frau für listenfähig befunden wurde, soll mindestens eine Gutachterin beauftragt werden. Die Auswahl der Gutachter*innen ist schriftlich zu begründen.
- (4) In den Gutachten sind die fachliche Qualifikation und Eignung der Bewerber*innen nach Aktenlage vergleichend zu bewerten. Das Gutachten soll eine Reihung vorsehen.

§ 13 Beschluss der Berufungskommission über die Berufsliste, Berufungsvorschlag

- (1) Nach Würdigung der externen Gutachten beschließt die Berufungskommission die Berufsliste. Grundlagen der Entscheidung über die Listenplatzierung und Reihenfolge sind:
 1. die fachliche Qualifikation des Bewerbers*der Bewerberin und die Übereinstimmung des fachlichen Profils mit der Ausschreibung einschließlich der Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen des § 43 BbgHG,
 2. die Ergebnisse der Anhörung,
 3. die Gleichstellungsförderung gemäß § 7 Abs. 4 BbgHG.

Der fachlichen und persönlichen Qualifikation, insbesondere der pädagogischen Eignung, kommt hierbei besonderes Gewicht zu.

- (2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, nachdem die Abstimmung über den vorhergehenden Listenplatz abgeschlossen ist. Nach der Einzelabstimmung über die Listenplätze erfolgt die Abstimmung über die gesamte Berufsliste. Das Stimmenverhältnis ist im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

- (3) Die Listenreihenfolge in der Berufungsliste, die in der Regel die Namen von drei Bewerbern*Bewerberinnen enthält, ist durch die Berufungskommission – auch in Auseinandersetzung mit den externen Gutachten – schriftlich zu begründen.
- (4) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission holt zum Berufungsvorschlag die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ein.
- (5) Über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission sind der*die Dekan*in und der*die Präsident*in unmittelbar zu informieren.
- (6) Stellt die Berufungskommission fest, dass kein*e Bewerber*in die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt und entsprechend keine Berufungsliste erstellt werden kann, informiert der*die Vorsitzende der Berufungskommission den*die Dekan*in. Der*die Dekan*in holt einen Beschluss des Fachbereichsrates darüber ein, ob das Berufungsverfahren als unerledigt eingestellt oder erneut geöffnet werden soll. Beschließt der Fachbereichsrat, dass das Verfahren eingestellt werden soll, informiert der*die Dekan*in umgehend den Präsidenten*die Präsidentin. Die Einstellung eines Berufungsverfahrens bedarf der Zustimmung des Präsidenten*der Präsidentin. Im Falle der Einstellung des Berufungsverfahrens werden alle Bewerber*innen schriftlich informiert.

§ 14

Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens

- (1) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission übergibt den Berufungsvorschlag der Berufungskommission mit sämtlichen notwendigen Unterlagen zur Prüfung der rechtlichen Konformität des Verfahrens an die für Berufsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung.
- (2) Bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens, leitet die für Berufsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung den Berufungsvorgang unter Angabe der Gründe dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission zur erneuten Bearbeitung und gegebenenfalls Beschlussfassung durch die Berufungskommission zu und informiert den*die Dekan*in sowie den Präsidenten*die Präsidentin.
- (3) Nach erfolgreicher Prüfung der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens gibt die für Berufsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung die Unterlagen an den Vorsitzenden*die Vorsitzende der Berufungskommission zurück.
- (4) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission übergibt den Berufungsvorschlag mit sämtlichen Unterlagen an den Fachbereichsrat.

§ 15

Beschluss des Fachbereichsrats über die Berufsliste

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6. In den Beschluss ist die Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einzubeziehen. Die Abstimmung ist zu protokollieren. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrats hinzuzuziehen.

- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrats. Die dem Fachbereich angehörenden Professor*innen oder Hochschullehrer*innen haben die Möglichkeit zur Teilnahme an der Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, zählen sie zur Gruppe der Hochschullehrer*innen.
- (3) Der Beschluss über den Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Fachbereichsrat kann dem Vorschlag der Berufungskommission durch Beschluss zustimmen oder unter Angabe von Gründen das Berufungsverfahren an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission nicht durch einen eigenen ersetzen. Mit der Zurückverweisung lebt die Zuständigkeit der Berufungskommission wieder auf.
- (5) Stimmt der Fachbereichsrat auch der dritten Vorlage eines Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission nicht zu, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission informiert den Präsidenten*die Präsidentin. Der*die Präsident*in informiert die Bewerber*innen über die Einstellung des Berufungsverfahrens.
- (6) Nach Zustimmung des Fachbereichsrats beantragt der*die Vorsitzende der Berufungskommission im Benehmen mit dem*der Dekan*in die Beschlussfassung des Senats und übergibt dazu die Unterlagen des Berufungsvorschlags an die Geschäftsstelle des Senats.

§ 16

Beschluss des Senats über die Berufsungsliste

- (1) Der Senat entscheidet in nicht-öffentlicher und geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6. Die Abstimmung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und ist zu protokollieren. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen im Senat hinzuzuziehen und erstattet dem Senat über den Berufungsvorgang Bericht.
- (2) Beschlüsse über die Berufsungsliste erfordern die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Senat kann durch Beschluss nach Abs. 2 dem Berufungsvorschlag zustimmen oder ihn ablehnen und unter Angabe der Gründe an den Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Der Senat kann den Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats nicht durch einen eigenen ersetzen.
- (4) Stimmt der Senat auch der dritten Vorlage eines Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission nicht zu, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

- (5) Der*die Vorsitzende des Senats übergibt den um den Beschluss des Senats ergänzten Berufungsvorschlag – mit Abstimmungsergebnis und Sitzungsprotokoll – an den Präsidenten*die Präsidentin.

§ 17

Ruferteilung durch den Präsidenten*die Präsidentin

- (1) Der*die Präsident*in erteilt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags des Senats den Ruf.
- (2) Bei der Ruferteilung ist der*die Präsident*in der Hochschule an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge nicht gebunden. Beabsichtigt der*die Präsident*in, den Ruf nicht in der Reihenfolge der Listenplatzierung auszusprechen, sind dem Senat und dem Fachbereichsrat die Gründe für das Vorgehen vor der Ruferteilung schriftlich mitzuteilen. Der Fachbereichsrat und der Senat nehmen hierzu Stellung.
- (3) Beruft der*die Präsident*in keinen vorgeschlagenen Bewerber*keine vorgeschlagene Bewerberin, gibt er*sie den Berufungsvorschlag an den*die Dekan*in mit der Aufforderung zurück, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder die Beschlussfassung über eine erneute Ausschreibung gemäß § 5 Abs. 7 herbeizuführen.
- (4) Die Berufungsvorgänge werden für den Fall einer Überprüfung durch die Sachverständigenkommission gemäß § 42 Abs. 6 BbgHG durch die für Berufsangelegenheiten zuständige Stelle aufbereitet und archiviert.

§ 18

Berufungsverhandlung, Rufannahme und Ernennung

- (1) Auf der Grundlage des Rufes führt der*die Präsident*in mit dem*der Bewerber*in Berufungsverhandlungen.
- (2) Der*die Bewerber*in hat die Annahme des Rufes in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Ruferteilung zu erklären. Der*die zur Berufungsverhandlung geladene Bewerber*in ist auf die Frist schriftlich hinzuweisen. Der*die Präsident*in kann dem*der Bewerber*in zur Rufannahme eine andere Frist setzen.
- (3) Nach Fristablauf gilt der Ruf als nicht angenommen und der*die Präsident*in erteilt auf der Basis der Berufsliste einen neuen Ruf und nimmt die Berufungsverhandlungen auf.
- (4) Nimmt keiner der auf der Liste platzierten Bewerber*keine der auf der Liste platzierten Bewerberinnen den Ruf innerhalb der vorgegebenen Frist an, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.
- (5) Nach Rufannahme durch den*die Bewerber*in leitet der*die Präsident*in das Einstellungs- und Ernennungsverfahren ein, indem er*sie die für die Ernennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen obersten Landesbehörde übergibt.

§ 19 Dauer des Berufungsverfahrens

Das Berufungsverfahren soll vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Rufannahme ein Jahr nicht überschreiten. Dauert es länger als zwei Jahre, gilt es in der Regel als unerledigt abgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der*die Präsident*in.

§ 20 Information von Bewerbern*Bewerberinnen

- (1) Die Bestätigung des Eingangs der Bewerbung und der eingereichten Bewerbungsunterlagen soll unmittelbar erfolgen.
- (2) Den Bewerbern*Bewerberinnen werden von dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission mindestens folgende Zwischennachrichten erteilt:
 - Bewerber*innen, die nicht zu einer Anhörung geladen werden, werden hierüber nach der Entscheidung der Berufungskommission informiert;
 - Bewerber*innen, die zu einer Anhörung geladen wurden, aber nicht auf der Berufungsliste platziert werden, werden hierüber nach dem Beschluss des Fachbereichsrats informiert.

Bewerber*innen, die auf der Berufungsliste platziert sind, werden hierüber von der für Berufsangelegenheiten zuständigen Stelle in der Verwaltung informiert.

- (3) Unmittelbar nach Annahme des Rufs durch den*die Bewerber*in und spätestens vierzehn Tage vor Ernennung oder Einstellung werden die nicht berücksichtigten Bewerber*innen informiert. Bewerber*innen, die auf der Berufungsliste platziert waren, werden durch den Präsidenten*die Präsidentin informiert, dass eine Ernennung oder Einstellung unmittelbar bevorsteht. Für die nicht-platzierten Bewerber*innen erfolgt die fristgemäße Information durch den*die Dekan*in.
- (4) Nach Abschluss des Einstellungs- und Ernennungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen der nicht berücksichtigten Bewerber*innen im Bewerbungsmanagementsystem gelöscht und die Bewerber*innen über den Abschluss des Verfahrens informiert.

§ 21 Erneuter Beginn des Berufungsverfahrens

- (1) Ein Berufungsverfahren kann - vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidenten*der Präsidentin - erneut beginnen, wenn
 1. mangels hinreichender Zahl qualifizierter Bewerbungen keine Berufungsliste zustande kommt,
 2. das Berufungsverfahren aufgrund endgültiger Ablehnung des Berufungsvorschlags der Berufungskommission im Fachbereichsrat oder Senat als unerledigt abgeschlossen gilt,
 3. das Berufungsverfahren mangels fristgerechter Rufannahme als unerledigt abgeschlossen gilt oder
 4. das Berufungsverfahren vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Rufannahme zwei Jahre überschreitet.

- (2) Eine erneute Entscheidung nach §§ 5 und 6 ist entbehrlich, soweit die Aufgaben- und Funktionsbeschreibung sowie der Ausschreibungstext nicht geändert werden und zwischen der Erstausschreibung und der erneuten Ausschreibung nicht mehr als zwei Jahre liegen.
- (3) Die Bildung einer neuen Berufungskommission ist entbehrlich, wenn die Aufgaben- und Funktionsbeschreibung der Professur nicht wesentlich geändert wird.
- (4) Die bereits vorliegenden Bewerbungen gelten bei Zustimmung durch die Bewerber*innen auch als Bewerbungen für die Neuausschreibung. Ein erneutes Vorstellungsgespräch sowie eine erneute Prüfung der pädagogischen Eignung sind entbehrlich, wenn sich die Besetzung der Berufungskommission nicht geändert hat. Liegt zwischen den einzelnen Vorstellungsgesprächen eine zeitliche Differenz von mehr als einem Jahr, ist eine erneute Anhörung durchzuführen.

Abschnitt 3: Verfahren zur Berufung von Qualifizierungsprofessor*innen

§ 22

Ziele von Qualifizierungsprofessuren

- (1) Professuren können als Qualifizierungsprofessuren ausgeschrieben und besetzt werden, insbesondere wenn neue Fachgebiete oder Fächer mit schwieriger Bewerbungslage dies erforderlich machen.
- (2) Eine Berufung von Qualifizierungsprofessor*in ist in folgenden Fällen möglich:
 - a) Promotions-Track: Erwerb einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, nachgewiesen in der Regel durch die Qualität einer Promotion gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BbgHG
 - oder
 - b) Praxis-Track: Erwerb besonderer Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b BbgHG. Alternativ kann der Erwerb auch dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von drei Jahren der überwiegende Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis ausgeübt wird.
- (3) Der Erwerb der fehlenden Einstellungs Voraussetzung wird im Rahmen eines auf bis zu vier Jahren befristeten Angestelltenverhältnis ermöglicht.

§ 23

Auswahlwahlverfahren

- (1) Die Berufung von Qualifizierungsprofessor*innen setzt eine Ausschreibung als Qualifizierungsprofessur und die Durchführung eines Berufungsverfahrens voraus. In der Ausschreibung ist zu regeln, ob nur eines der beiden Qualifizierungsziele gemäß § 22 Abs. 2 angestrebt wird oder ob beide Qualifizierungsziele alternativ benannt werden. Die Ausschreibung als Qualifizierungsprofessur kann auch mit der Ausschreibung einer Professur gemäß Abschnitt 2 verbunden werden.

- (2) Sofern im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für das Berufungsverfahren für Qualifizierungsprofessuren die Regelungen aus Abschnitt 2. Zur Förderung der Gleichstellung soll besonderes Augenmerk auf die Regelungen in § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und 5, § 11 Abs. 3 sowie § 13 Abs 1 Punkt 3 gelegt werden.

§ 24

Einleitung des Berufungsverfahrens für Qualifizierungsprofessuren

- (1) Voraussetzungen für die Einleitung eines Berufungsverfahrens für Qualifizierungsprofessuren sind:
- eine freie oder freiwerdende Stelle eines Hochschullehrers* einer Hochschullehrerin sowie ein vorangegangenes Berufungsverfahren, das mangels hinreichend qualifizierter Bewerbungen ergebnislos geblieben ist, oder
 - eine valide Begründung oder Glaubhaftmachung, dass für das Stellenprofil eine hinreichend qualifizierte Bewerbungssituation und die Erstellung einer Dreierliste durch ein Berufungsverfahren gemäß Abschnitt 2 nicht erreicht werden kann.

Im Falle einer vorgezogenen Berufung als Qualifizierungsprofessur soll die Bereitstellung von Mitteln des Fachbereichs oder Dritter zum Zeitpunkt der Ausschreibung geregelt sein.

- (2) Der*die Präsident*in kann mit Zustimmung des Senats und unter Voraussetzung von § 1 Abs. 3 Satz 2 Berufungsverfahren für Qualifizierungsprofessuren einleiten. Er*sie kann die Stellenfreigabe und Bereitstellung von Mitteln damit verknüpfen.
- (3) In dem Strategiegespräch gemäß § 5 Abs. 2 sollen in Vorbereitung der Ausschreibung auch das Qualifizierungsziel, die Dauer der Befristung des Dienstverhältnisses und die besonderen auf die Qualifizierungsprofessuren bezogenen Berufungsvoraussetzungen festgelegt werden. Im Fall des Promotions-Tracks soll dabei insbesondere festgelegt werden, ob für die Bewerbung ein begonnenes Promotionsvorhaben vorausgesetzt wird. Im Fall des Praxis-Tracks soll festgelegt werden, bis wann ein geeignetes, aus Mitteln Dritter finanziertes Beschäftigungsverhältnis im gesetzlich erforderlichen Umfang oder eine entsprechende berufliche Selbstständigkeit nachzuweisen ist.

§ 25

Ausschreibung von Qualifizierungsprofessuren

- (1) In Ergänzung zu § 7 Abs. 1 beinhaltet die Ausschreibung von Qualifizierungsprofessuren einen Hinweis auf
- die Besetzung im Angestelltenverhältnis und die Dauer der Befristung des Dienstverhältnisses
 - das angestrebte Qualifizierungsziel im Sinne des Promotions- oder Praxis-Tracks sowie auf die jeweils erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen und die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses
 - die Zusage einer möglichen Entfristung im Falle der vollständigen Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen an Fachhochschulen nach § 43 BbgHG sowie der Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer*in
 - den Hinweis auf die Notwendigkeit zur Durchführung eines Berufungsverfahrens zur Feststellung der Erfüllung dieser Voraussetzungen
 - die Zusage einer möglichen Verbeamtung auf Lebenszeit, sofern die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind sowie

- die Besoldungsgruppe der Professur, auf die sich die Entfristungszusage bezieht.

In der Ausschreibung werden die Bewerber*innen aufgefordert, sich mit einem konkreten Promotionsvorhaben oder Praxisprojekt zu bewerben. Die Verantwortung für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen liegt bei den Bewerber*innen.

- (2) Für Fälle gemäß § 23 Satz 3 wird der Ausschreibungstext einer Professur um entsprechende Formulierungen ergänzt. Die Bewerber*innen werden darauf hingewiesen, dass sie sich entscheiden sollen, ob sie sich auf eine Professur gemäß Abschnitt 2 oder auf eine Qualifizierungsprofessur bewerben. Mit der Ausschreibung sollen die Bewerber*innen aufgefordert werden, glaubhaft zu machen, dass sie innerhalb des vorgesehenen Qualifizierungszeitraums die fehlenden Einstellungsvoraussetzungen erwerben können.

§ 26

Feststellung des Qualifizierungsziels

- (1) Die Berufungskommission stellt vor einer Beschlussfassung über die Berufungsliste die Qualifizierungsziele fest.
- (2) Für den Promotions-Track soll mindestens ein Antrag auf Zulassung zur Promotion mit einem Exposé vorliegen.
- (3) Für den Praxis-Track soll ein über den Zeitraum der Qualifizierungsprofessur laufender Arbeitsvertrag oder vergleichbare selbständige Tätigkeit sowie eine schriftliche Zusage zur Finanzierung von einem*einer Praxispartner*in vorliegen.
- (4) Für den Praxis-Track sollen Inhalte und Ziele, Rechte und Pflichten sowie das Verfahren zur Bewertung des Qualifikationsziels in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Potsdam und dem*der Praxispartner*in geregelt werden.

§ 27

Parallele Berufungsverfahren

- (1) Für den Fall der Verknüpfung der Ausschreibung einer Professur gemäß Abschnitt 2 und der Ausschreibung als Qualifizierungsprofessur gemäß § 23 Satz 3 führt die Berufungskommission zwei parallele Auswahlverfahren durch. Sie prüft dabei jeweils, ob die Bewerber*innen die fachlich-inhaltlichen Anforderungen und die formalen Einstellungsvoraussetzungen bezogen auf eine Einstellung als Professor*in oder als Qualifizierungsprofessor*in erfüllen.
- (2) Sofern hinreichend qualifizierte Bewerbungen für die Berufung als Professor*in gemäß Abschnitt 2 als auch für die Berufung als Qualifizierungsprofessor*in vorliegen, legt die Berufungskommission dem Fachbereichsrat zwei Berufungslisten mit entsprechenden Begründungen zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt im Ergebnis einer eingehenden Prüfung gemäß § 15 eine der beiden Berufungslisten. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (4) Sofern die Quantität oder Qualität der Bewerbungen nicht ausreichen, um zwei Berufungslisten zu erstellen, beantragt der*die Vorsitzende der Berufungskommission bei dem*der Vorsitzenden des Fachbereichsrats die Einstellung des Berufungsverfahrens, für das keine Liste erstellt werden kann, und legt die Gründe dar. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6.

§ 28 Berufungsverhandlung

- (1) Die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses wird in der Berufungsverhandlung vereinbart.
- (2) In einer individuellen Zielvereinbarung werden auf der Grundlage der Ausschreibung und unter Berücksichtigung der Feststellungen der Berufungskommission die Einzelheiten zur Erreichung des Qualifizierungsziels und zur Bewährungsfeststellung festgelegt.
- (3) Der*die Dekan*in schlägt in Vorbereitung der Berufungsverhandlung die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Bewährungsfeststellung nach Absatz 2 vor.
- (4) Durch den Fachbereichsrat soll auf Vorschlag des Dekans*der Dekanin mindestens ein*e Mentor*in mit fachlich-thematischen Bezügen benannt, der*die den*die Qualifizierungsprofessor*in bei der Erfüllung der in der Zielvereinbarung benannten Aufgaben und Qualifizierungsziele begleitet. Auf begründeten Antrag des Qualifizierungsprofessors*der Qualifizierungsprofessorin ist ein Wechsel des Mentors*der Mentorin möglich.
- (5) Für die Rufannahme gilt § 18 entsprechend.

§ 29 Kriterien für die Bewährungsfeststellung

- (1) In der individuellen Zielvereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 soll mit Blick auf die Entfristung des Dienstverhältnisses oder eine mögliche Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Auswahl und fachspezifische Gewichtung aus den folgenden Kriterien aufgenommen werden:
 1. Bereich Lehre
 - a. durchgeführte Lehrveranstaltungen / Erfüllung des Lehrdeputats
 - b. Dimensionen des Lehrspektrums / methodisch-konzeptionelle Fundierung und Weiterentwicklung der Lehre / Internationalität der Lehre
 - c. Ergebnis der durchgeführten Lehrevaluationen
 - d. Durchführung von Prüfungen sowie Beratung und Betreuung von Studierenden bei Studien- und Abschlussarbeiten
 - e. didaktische Kompetenzen und Fortbildungen
 - f. Auszeichnungen / Lehrpreise
 - g. künftige Projekte und Entwicklungsmöglichkeiten in der Lehre.
 2. Bereich Forschung und wissenschaftliche Qualifikationen
 - a. Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten / Einwerbung von Drittmitteln
 - b. Quantität und Qualität der Veröffentlichungen
 - c. Kooperationen (intern/extern)
 - d. Beteiligung an interdisziplinärer Forschung und Beitrag zur Weiterentwicklung der Profillinien
 - e. Einbindung in die Scientific Community (Tätigkeiten in Fachverbänden, Tagungen oder Konferenzen, Herausgeberschaften, Begutachtungen etc.)
 - f. Betreuung von Promotionen und Beteiligung an Formaten der strukturierten Förderung der Qualifizierung akademischer Mitarbeiter*innen / Beteiligung am Promotionskolleg
 - g. Wissenschaftliches Entwicklungspotenzial.

3. Bereich Transfer und wissenschaftliche Weiterbildung
 - a. Kooperationen mit der Praxis
 - b. Weiterbildungsaktivitäten
 - c. Unterstützung von Ausgründungen
 - d. Öffentliche Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse.
4. Bereich Selbstverwaltung der Hochschule
 - a. Übernahme von Verantwortung / Gremientätigkeit
 - b. Engagement zur institutionellen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Studium und Lehre und/oder Forschung und Transfer
 - c. Engagement in der Gleichstellung und/oder zur Förderung von Diversität
 - d. Netzwerkarbeit.

In der individuellen Zielvereinbarung wird festgelegt, dass Qualifizierungsprofessor*innen in jedem Semester zu mindestens einer Lehrveranstaltung eine Lehrevaluationen auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens durchführen.

Abschnitt 4: Außerordentliches Berufungsverfahren

§ 30

Voraussetzungen der außerordentlichen Berufung ohne Ausschreibung

- (1) In Ausnahmefällen können aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Professur berufen werden.
- (2) Das außerordentliche Berufungsverfahren soll insbesondere dann gewählt werden, wenn es gilt, eine herausragende Persönlichkeit für die grundlegende Erneuerung eines Fachgebiets oder die Profilierung eines Schwerpunkts zu gewinnen und dafür eine schnelle Rekrutierung geboten ist.
- (3) Eine aufgrund ihrer Lehr- und Forschungsleistung herausragende Persönlichkeit sollte international anerkannt und ihr Fachgebiet nachweislich weiterentwickelt haben.

§ 31

Verfahren

- (1) Der*die Präsident*in entscheidet auf Vorschlag des Dekans*der Dekanin über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens.
- (2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird eine Berufungskommission gebildet. Für die Bildung und Tätigkeit der Berufungskommission gelten die §§ 8 bis 13.
- (3) Nach erfolgreicher Prüfung der grundsätzlichen Eignung der oder des zu Berufenden holt der*die Vorsitzende der Berufungskommission aufgrund eines Beschlusses der Berufungskommission mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen, unabhängigen Wissenschaftlern*Wissenschaftlerinnen oder Künstlern*Künstlerinnen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen, ein. Die Gutachten müssen Aussagen darüber enthalten, ob die von der Berufungskommission benannte Person neben den Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 BbgHG auch die exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen nach § 42 Abs. 8 Satz 1 BbgHG erfüllt.

- (4) Die Berufungskommission setzt sich mit den Gutachten inhaltlich auseinander und entscheidet gemäß § 13 über den Berufungsvorschlag. In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit, die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des Fachbereichs und der Hochschule zu stärken.

§ 32

Außerordentliche Berufung durch den Präsidenten*die Präsidentin

Der*die Präsident*in erteilt nach Beschluss des Fachbereichsrats und des Senats im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde den Ruf und führt die Berufungsverhandlungen. Für die Rufannahme gilt § 18 entsprechend.

§ 33

Dauer des außerordentlichen Berufungsverfahrens, Dokumentation

Das außerordentliche Berufungsverfahren soll vom Zeitpunkt der Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens nach § 30 Abs. 1 bis zur Rufannahme ein Jahr nicht überschreiten. Beträgt es länger als ein Jahr, gilt es als unerledigt abgeschlossen. Das außerordentliche Berufungsverfahren ist analog einem ordentlichen Berufungsverfahren zu dokumentieren.

Abschnitt 5: Bestellung von Honorarprofessor*innen

§ 34

Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessuren Bestellungsvoraussetzungen; Verfahren

- (1) Zum*zur Honorarprofessor*in kann bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professor*innen gestellt werden.
- (2) Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule, vorzugsweise an der Fachhochschule Potsdam, voraus. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen bei besonderen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
- (3) Zum*zur Honorarprofessor*in darf nicht bestellt werden, wer hauptberuflich an der Fachhochschule Potsdam tätig ist.
- (4) Honorarprofessor*innen werden auf Antrag des Fachbereichsrats und nachdem Senat, Gleichstellungsbeauftragter sowie Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, von dem Präsidenten*der Präsidentin bestellt.
- (5) Auf Antrag eines Professors*einer Professorin des Fachbereichs oder eines Mitglieds des Fachbereichsrats wird das Verfahren vom Fachbereichsrat eröffnet. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Lebenslauf,

2. Zeugnisse und Qualifikationsnachweise,
 3. Nachweis über hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische oder berufspraktische Leistungen im Sinne des § 43 BbgHG.
- (6) Bei positiver Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens holt der*die Fachbereichsratsvorsitzende zwei Gutachten von anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Persönlichkeiten ein, die das Fachgebiet vertreten, in dem die Person wirkt, die zum*zur Honorarprofessor*in bestellt werden soll.
- (7) Der Fachbereichsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten in nicht-öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über den Bestellungs-vorschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichsrats. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6.
- (8) Der Senat nimmt zu dem Beschluss des Fachbereichsrats Stellung. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6. Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten*die Präsidentin.

§ 35 Titelführung

Das Recht zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor*in“ richtet sich nach § 61 Abs. 2 BbgHG. Der*die Präsident*in entscheidet auf Vorschlag des Fachbereichsrates, ob diese Bezeichnung auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.

§ 36 Stellung und Pflichten von Honorarprofessor*innen

Honorarprofessor*innen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Als Hochschulangehörige haben sie nur ein aktives Wahlrecht. Honorarprofessor*innen sind verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Der*die Präsident*in regelt den Umfang der Lehrverpflichtungen. Sie soll mindestens zwei Semesterwochenstunden betragen.

§ 37 Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur, Verabschiedung von Honorarprofessor*innen

- (1) Eine Honorarprofessur kann zurückgegeben werden. Hierüber sind die an der Bestellung beteiligten Hochschulorgane zu informieren.
- (2) Eine Honorarprofessur kann durch den Präsidenten*die Präsidentin nach Anhörung des Fachbereichsrats und des Senats entzogen werden. Eine Entziehung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der*die Honorarprofessor*in seine*ihre Pflichten verletzt oder durch sein*ihr Handeln dem Ruf der Hochschule schadet.

Abschnitt 6: Verfahren zur Besetzung von nebenberuflichen Professuren

§ 38 Berufungsvoraussetzungen

Professor*innen können gemäß § 60 BbgHG auch nebenberuflich mit weniger als der Hälfte der Dienstaufgaben der hauptberuflich tätigen Professor*innen beschäftigt werden, wenn der Hauptberuf zu den Aufgaben der Professur in einem förderlichen inhaltlichen Zusammenhang steht und durch ihn eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange nicht zu befürchten ist. Der Anteil der nebenberuflichen Professuren darf zwanzig Prozent der Gesamtzahl der Professuren nicht überschreiten.

§ 39 Verfahren

Nebenberufliche Professuren sind auszuschreiben und durchlaufen ein Auswahlverfahren analog des in Abschnitt 2 dieser Satzung beschriebenen Verfahrens für die Durchführung ordentlicher Berufungsverfahren.

§ 40 Titelführung

- (1) Mit der Berufung zum*zur nebenberuflichen Professor*in ist die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Scheidet ein nebenberuflicher Professor*ine nebenberufliche Professorin vor Ablauf von fünf Jahren seit der Erstberufung aus, darf er*sie diese Bezeichnung nur führen, wenn die Hochschule im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Landesbehörde dem zustimmt.
- (2) Die Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ kann nach Anhörung des*der Betroffenen durch den Präsidenten*die Präsidentin untersagt werden, wenn
 - der Hauptberuf nicht nur vorübergehend wegfällt,
 - der*die Betroffene sich der Führung der Bezeichnung als unwürdig erweist oder
 - der*die Betroffene mindestens zwei Monate schuldhaft seine Dienstaufgaben nicht erfüllt.

§ 41 Stellung und Pflichten von nebenberuflichen Professor*innen

- (1) Nebenberuflich beschäftigten Professor*innen können ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden. Art und Umfang der Lehrverpflichtung bestimmt der*die Präsident*in in Abstimmung mit dem*der zuständigen Dekan*in.
- (2) Nebenberufliche Professor*innen sind Angehörige der Hochschule und haben als solche nur ein aktives Wahlrecht. Entsprechend § 60 Abs. 2 BbgHG können nebenberufliche Professor*innen stimmberechtigte Mitglieder in Berufungskommissionen nach § 42 Abs. 2 BbgHG in der Gruppe der Hochschullehrer*innen sein.

Abschnitt 7: Verfahren zur Besetzung von Gastprofessuren und Gastdozenturen

§ 42

Einstellungsvoraussetzungen, dienstrechtliche Stellung

Als Gastprofessor*in oder Gastdozent*in kann beschäftigt werden, wer die Voraussetzungen des § 43 BbgHG erfüllt. Die Beschäftigung ist auf höchstens drei Jahre befristet; eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig. Eine erneute Einstellung ist nur in Ausnahmefällen nach mehrjähriger Unterbrechung zulässig.

§ 43

Verfahren

- (1) Die Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin zum Abschluss des Dienstverhältnisses für eine Gastprofessur setzt einen von dem*der Dekan*in initiierten Beschluss des Fachbereichsrats sowie zwei Gutachten von anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Wissenschaftlern*Wissenschaftlerinnen oder Künstlern*Künstlerinnen voraus. Sofern der Abschluss eines Dienstverhältnisses als Gastprofessor*in mit einer Person beabsichtigt wird, die bislang an einer anderen Hochschule als Professor*in tätig war, kann auf die beiden externen Gutachten verzichtet werden.
- (2) Der Senat nimmt vor der Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin zum Abschluss des Dienstverhältnisses für eine Gastprofessur Stellung; auch der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Für die Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin zum Abschluss des Dienstverhältnisses für eine Gastdozentur ist ein Beschluss des Fachbereichsrats erforderlich; die Verpflichtung zur Einholung externer Gutachten entfällt. Der Senat nimmt vor der Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin Stellung; auch der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung setzt eine schriftliche Auseinandersetzung mit der Erfüllung der Anforderungen voraus. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Diese schriftliche Auseinandersetzung erfolgt in der Regel durch den zuständigen Fachbereichsrat. Hierfür holt der*die Dekan*in von der Person, die als Gastprofessor*in oder als Gastdozent*in tätig werden soll, folgende Unterlagen ein:
 1. Lebenslauf
 2. Zeugnisse und Qualifikationsnachweise
 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften oder künstlerischen Veröffentlichungen
 4. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 43 BbgHG.

Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 15 entsprechend. Für die Stellungnahme des Senats gilt § 16 entsprechend.

§ 44

Titelführung

Das Dienstverhältnis als Gastprofessor*in und Gastdozent*in begründet kein Recht zur Führung einer akademischen Bezeichnung als „Professor*in“.

Abschnitt 8: Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von Dienstverhältnissen als Professor*in

§ 45

Entbehrlichkeit von erneuter Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens

Ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit einem*einer Professor*in kann ohne erneute Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens nach Fristablauf entfristet werden, wenn die Professur ursprünglich unbefristet ausgeschrieben war oder der*die Professor*in einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat. Im letzten Fall ist die Genehmigung durch das zuständige Ministerium erforderlich.

§ 46

Verlängerung oder Entfristung nach Erstberufung oder befristeter Berufung mit in Aussicht gestellter Entfristung oder Verlängerung

- (1) Ein Dienstverhältnis von Professor*innen, das mit Erstberufungsfrist oder aus anderen Gründen befristet wurde, kann nach Ablauf der Befristung befristet oder unbefristet fortgesetzt werden, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen war. Das Verfahren zur Verlängerung und Entfristung ist in den §§ 47 ff. dieser Satzung geregelt.
- (2) Eine erneute zeitlich befristete Berufung zum*zur Professor*in ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 5 BbgHG zulässig, sofern hierdurch im Falle eines befristeten Angestelltenverhältnisses eine Gesamtdauer von zehn Jahren, im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschritten wird.
- (3) Ist im Falle einer zunächst befristeten Berufung der*die Professor*in für ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden, so kann das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war und der*die Professor*in den Ruf auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegt oder ein unbefristetes und gleichwertiges Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht. Für Professor*innen in einem befristeten Angestelltenverhältnis gilt Entsprechendes.

§ 47

Vorbereitung der Entscheidung in den Gremien, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Der*die Dekan*in führt im Rahmen seiner*ihrer Zuständigkeiten gemäß § 82 Abs. 3 BbgHG mit dem*der befristet berufenen Professor*in Personalgespräche über dessen*deren Leistungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind zu dokumentieren. In Fällen, in denen eine Professur keinem Fachbereich zugeordnet oder in mehr als einem Fachbereich tätig ist, übernimmt der*die Präsident*in oder ein von ihm*ihr beauftragter Vertreter*eine von ihm*ihr beauftragte Vertreterin die Durchführung der Personalgespräche.
- (2) Befristet berufene Professor*innen führen zur Beurteilung ihrer Leistungen studentische Lehrevaluationen in drei Lehrveranstaltungen pro Jahr durch. Die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation sind – neben dem Erreichen der Zielvereinbarung – im Personalgespräch zu erörtern. Zusätzlich kann der*die Dekan*in stichprobenartig Lehrveranstaltungen der zu beurteilenden Person besuchen.

- (3) Spätestens vierundzwanzig Monate vor Ablauf der Befristung holt der*die Dekan*in von dem*der befristet berufenen Professor*in einen Selbstbericht ein.
- (4) Der*die Dekan*in entscheidet umgehend auf der Grundlage des Selbstberichts gemäß Absatz 3 und der dokumentierten Personalgespräche, ob die positive Evaluation eine befristete oder unbefristete Fortführung des Dienstverhältnisses ohne erneute Ausschreibung rechtfertigt. Der*die Dekan*in erstellt auf dieser Basis einen Bewertungsbericht, der auch eine Stellungnahme enthält, ob die Fortführung des Dienstverhältnisses mit der Entwicklungsplanung des Fachbereichs vereinbar ist, und leitet daraus seine*ihre Empfehlung für die Verlängerung oder Entfristung des Dienstverhältnisses ab.
- (5) Der zu bewertenden Person ist vor Weiterleitung des Vorgangs an den Fachbereichsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bewertungsbericht zu geben. Hierfür ist ihr der vollständige Bericht mit einer Stellungnahmefrist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln.
- (6) Der*die Dekan*in holt die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und, soweit Schwerbehinderte betroffen sind, die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ein und leitet seine*ihre Empfehlung mit dem Bewertungsbericht, dem Selbstbericht und den Stellungnahmen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens an die zuständige Stelle der Verwaltung weiter.
- (7) Unmittelbar nach erfolgreicher Prüfung der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens leitet der*die Dekan*in seine*ihre Empfehlung mit dem Bewertungsbericht, dem Selbstbericht und den Stellungnahmen an den Fachbereichsrat weiter und beantragt die Beschlussfassung.

§ 48

Beschluss des Fachbereichsrats und des Senats

- (1) Die Beschlussfassung des Fachbereichsrats erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrates. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Nach der Beschlussfassung im Fachbereichsrat informiert der*die Dekan*in den*die befristet beschäftigte Professor*in über die Entscheidung und gibt den Fachbereichsratsbeschluss dem Senat und der Hochschulleitung zur Kenntnis. Für den Fall, dass das Dienstverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, leitet der*die Dekan*in ein neues Ausschreibungsverfahren gemäß § 5 der Berufungssatzung ein.
- (3) Der*die Dekan*in beantragt die Beschlussfassung im Senat. Der*die Dekan*in übergibt dazu die Unterlagen gemäß § 47 Abs. 7 und den Fachbereichsratsbeschluss an den Senatsvorsitzenden*die Senatsvorsitzende und informiert den Präsidenten*die Präsidentin über den aktuellen Verfahrensstand.
- (4) Die Beschlussfassung des Senats darf im Falle einer Erstberufungsbefristung frühestens neun Monate vor Auslaufen der Befristung, im Falle einer Befristung aus anderen Gründen frühestens zwölf Monate vor Auslaufen der Befristung erfolgen. Die Entscheidung des Senats erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. Der*die

Senatsvorsitzende übergibt den Beschluss des Senats sowie die antragsbegründenden Unterlagen an den Präsidenten*die Präsidentin.

§ 49 Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin

- (1) Der*die Präsident*in entscheidet unmittelbar nach der Entscheidung des Senats über die Verlängerung oder Entfristung.
- (2) Der*die Präsident*in trifft die Entscheidung aufgrund der Empfehlungen des Dekans*der Dekanin, der Beschlüsse des Fachbereichsrats und des Senats und der Stellungnahmen der Beauftragten und unter Beachtung der relevanten hochschul-, beamten- und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkte.
- (3) Der*die Präsident*in informiert den*die Professor*in über die Entscheidung und die weiteren Schritte zur Umsetzung.

Abschnitt 8: Verfahren zur Entscheidung über die unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Qualifizierungsprofessor*innen oder Verlängerung aus besonderem Grund

§ 50 Begleitung der Qualifizierungsprofessor*innen

- (1) Der*die Dekan*in führt im Rahmen seiner*ihrer Zuständigkeiten gemäß § 82 Abs. 3 BbgHG mit dem*der Qualifizierungsprofessor*in mindestens einmal pro Jahr ein Gespräch über die Erreichung der in der individuellen Zielvereinbarung enthaltenen Festlegungen zur Bewährungsfeststellung und zum Stand der Erreichung des Qualifizierungsziels. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind zu dokumentieren. Auf Wunsch des Qualifizierungsprofessors*der Qualifizierungsprofessorin kann der*die Mentor*in gemäß § 28 Abs. 4 zu diesem Gespräch hinzugezogen werden.
- (2) Bei Qualifizierungsprofessuren, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, werden die Gespräche und alle im Folgenden dem*der Dekanin zugeordneten Aufgaben durch den Präsidenten*die Präsidentin oder eine von ihm*ihr benannte*n Vertreter*in geführt.
- (3) Im Promotions-Track legen der*die Qualifizierungsprofessor*in zum Gespräch gemäß Absatz 1 die Einschätzung mindestens eines Betreuers*einer Betreuerin zum Stand des Promotionsvorhabens vor. Im Praxis-Track legt der*die Qualifizierungsprofessor*in zu diesem Gespräch eine Einschätzung des Praxispartners zu den besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis vor.

§ 51 Verfahrensgrundsätze für die unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses von Qualifizierungsprofessuren

Die Entscheidung über die unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit einem*einer Qualifizierungsprofessor*in setzt die Durchführung eines Berufungsverfahrens voraus. In diesem Berufungsverfahren wird geprüft, ob

- das vereinbarte Qualifikationsziel oder die vereinbarten Qualifikationsziele erreicht wurden und die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen an Fachhochschulen nach § 43 BbgHG vollständig erfüllt sind und
- sich der*die Qualifizierungsprofessor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat.

§ 52 Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren wird spätestens zwölf Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses auf Antrag des Qualifizierungsprofessors*der Qualifizierungsprofessorin an den*die Dekan*in eingeleitet. Diesem Antrag sind
 - ein Selbstbericht, der nach den Vereinbarungen aus der Zielvereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 gegliedert ist und Aussagen zum Stand des Qualifizierungsvorhabens sowie zur Erfüllung der in der Zielvereinbarung festgelegten Leistungskriterien trifft, sowie
 - Nachweise zum Stand des Qualifizierungsvorhabensbeizufügen. Im Fall des Promotions-Tracks ist ein schriftliches Gutachten der Betreuer*innen zum Stand des Promotionsvorhabens beizufügen. Im Fall des Praxis-Tracks ist ein schriftliches Gutachten des Praxisbetreuers*der Praxisbetreuerin zu den besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis beizufügen.
- (2) Der*die Dekan*in veranlasst auf der Grundlage des Antrags umgehend die Einrichtung einer Berufungskommission gemäß § 8 Abs. 2 durch den Fachbereichsrat und verbindet dies mit der Auflage, dass ein Votum der Berufungskommission spätestens sechs Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses vorliegen muss.
- (3) Der*die Dekan*in leitet den Antrag des Qualifizierungsprofessors*der Qualifizierungsprofessorin inklusive seiner*ihrer Empfehlung und einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung an den*die Vorsitzende der Berufungskommission weiter.
- (4) Die Berufungskommission sichtet und bewertet die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 3 und lädt den*die Qualifizierungsprofessor*in zeitnah zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Sie holt parallel zwei externe Gutachten ein.
- (5) Nach Auseinandersetzung mit den Unterlagen gemäß Absatz 1 und 3 beschließt die Berufungskommission, ob
 - sich der*die Qualifizierungsprofessor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat und
 - die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen an Fachhochschulen nach § 43 BbgHG vollständig erfüllt. Im begründeten Ausnahmefall kann diese Feststellung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass bis zur Entscheidung des Präsidenten*der Präsident*in gemäß § 55 die Gesamtnote der Promotion oder der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens nachgewiesen wird.

- (6) Mit der Beschlussfassung gemäß Absatz 5 ist eine Empfehlung der Berufungskommission zu verbinden, das Dienstverhältnis mit dem*der Qualifizierungsprofessor*in zu entfristen oder zu beenden. Die Empfehlung ist zu begründen.
- (7) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission erstellt über das Berufungsverfahren einen schriftlichen Bericht und übergibt diesen mit sämtlichen Unterlagen an den Fachbereichsrat. Er*sie informiert parallel dazu den*die Dekan*in.

§ 53 Beschluss des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt spätestens fünf Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses in nicht-öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und der damit verbundenen Empfehlung im Hinblick auf die Entfristung oder Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem*der Qualifizierungsprofessor*in. Der Beschluss erfordert die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrats hinzuzuziehen.
- (2) Nach Zustimmung des Fachbereichsrats zum Berufungsvorschlag beantragt der*die Vorsitzende der Berufungskommission im Benehmen mit dem*der Dekan*in die Beschlussfassung des Senats und übergibt dazu die Unterlagen an die Geschäftsstelle des Senats.
- (3) Kommt die für die Zustimmung des Fachbereichsrates erforderliche Mehrheit nicht zustande, kann der Antrag der Berufungskommission unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverwiesen werden. Vor einer erneuten Abstimmung im Fachbereichsrat lädt der Dekan*die Dekanin den Vorsitzenden*die Vorsitzende der Berufungskommission und den Vorsitzenden*die Vorsitzende des Fachbereichsrats zu einem Gespräch ein.
- (4) Kommt auch beim zweiten Mal ein zustimmendes Votum des Fachbereichsrates zur Entfristung des Dienstverhältnisses nicht zustande, gilt das Berufungsverfahren als beendet. Der*die Vorsitzende des Fachbereichsrats informiert den Präsidenten*die Präsidentin und den Dekan*die Dekanin. Der*die Präsident*in informiert den*die Qualifizierungsprofessor*in, dass die Bewährung nicht festgestellt werden konnte, das Dienstverhältnis zum angegebenen Zeitpunkt endet und begründet die Entscheidung.

§ 54 Beschluss des Senats

- (1) Spätestens vier Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses erfolgt die Beschlussfassung im Senat in nicht-öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung. Der Beschluss erfordert die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 2 Abs. 6. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen im Senat hinzuzuziehen und erstattet dem Senat über das Berufungsverfahren Bericht.
- (2) Der Senat kann dem Berufungsvorschlag zustimmen oder ihn ablehnen und unter Angabe der Gründe an den Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen.
- (3) Stimmt der Senat auch der zweiten Vorlage eines Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission nicht zu, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen. Der*die Vorsitzende des Senats informiert den Präsidenten*die Präsidentin. Der*die Präsident*in informiert den*die Qualifizierungsprofessor*in, dass die Bewährung nicht festgestellt werden konnte und das Dienstverhältnis zum angegebenen Zeitpunkt endet.

§ 55 Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin

- (1) Unmittelbar nach der Zustimmung des Senats zum Berufungsvorschlag entscheidet der Präsident*die Präsidentin über die Entfristung des Dienstverhältnisses und die Einleitung des Verfahrens zur Übertragung einer Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
- (2) Vor der Entscheidung prüft der Präsident*die Präsidentin, ob die Bewährung als Hochschullehrer*in eindeutig festgestellt werden kann und die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen an Fachhochschulen nach § 43 BbgHG vollständig erfüllt sind und erteilt den Ruf.
- (3) Im Promotions-Track muss spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung des Präsidenten*der Präsidentin die Gesamtnote für die Promotion vorliegen oder der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens nachgewiesen sein. Für den Praxis-Track gilt entsprechend, dass der Nachweis der besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs oder überwiegend in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis ausgeübt wurden, erbracht ist.
- (4) Auf Grundlage der Ruferteilung verhandeln Präsident*in und der*die Qualifizierungsprofessor*in zeitnah die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses in einer Berufungsverhandlung. Spätestens zwei Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses leitet der*die Präsident*in das Einstellungs- und Ernennungsverfahren ein, indem er*sie die für die Ernennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen obersten Landesbehörde übergibt.

Abschnitt 9: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Für Professuren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit Erstberufungsfrist ausgeschrieben oder besetzt wurden, gelten die Regelungen aus §§ 46 ff.
- (3) Die Berufungssatzung (ABK 278) vom 17. Dezember 2015 tritt außer Kraft.